



# Vom Gesetzentwurf zur Umsetzung in den Meldebehörden

# XMeld-Community-Konferenz

„Vom Gesetzentwurf zur Umsetzung in der Meldebehörde“

12. bis 13. Juni 2024

## Agenda zur 1. XMC-Konferenz

Mittwoch, 12. Juni 2024

13:00 – 13:20	Begrüßung
13:20 – 13:30	Vorstellung der XMeld-Community
13:30 – 14:00	Vom Bedarf zum Gesetz (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat)
14:00 – 14:30	Vom Gesetzentwurf zur Umsetzung im Standard (Koordinierungsstelle für IT-Standard)
14:30 – 15:30	Pause/Networking/Stände besuchen
15:30 – 16:00	Vom Standard ins Fachverfahren (Die Fachverfahrenshersteller im Meldewesen)
16:00 – 16:30	... und weiter in der Praxis (Meldebehörde)
16:30 – 17:00	... und schließlich die Nutzung beim Datenempfänger (ein Datenempfänger)
17:00 – 17:15	Fazit/Ausblick auf die Workshops am 2. Tag
17:15 – 18:30	Ausklang/Stände besuchen
Ab 20:00	Abendveranstaltung

Information zur Abendveranstaltung:

### Brauhaus Ernst August

Schmiedestr. 13, 30159 Hannover-Altstadt

<https://www.brauhaus.net/>

Das Restaurant liegt zentral und ist schnell zu finden. Ob zu Fuß vom Bahnhof, mit der U-Bahn, dem Fahrrad, dem Bus oder dem Auto.

Donnerstag, 13. Juni 2024

09:00 – 10:00	<p>Parallele Workshops</p> <p><u>Workshop 1: Datenaustausch mit den Kirchen:</u></p> <p><i>Seit dem 01.11.2015 erfolgt der Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Standard OSCI XMeld.</i></p> <p><i>Die heterogene IT-Landschaft von</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>* fünf Fachverfahrensherstellern</i></li><li><i>* acht kirchlichen Rechenzentren</i></li><li><i>* 27 (Erz-)Diözesen und 20 Landeskirchen</i></li></ul> <p><i>wird in den Prozessen und Abläufen im Standard XMeld nicht deutlich. Die Vielfältigkeit der Kirche und die Besonderheiten in der Datenübermittlung ist mitunter Grund für Unsicherheiten auf Seiten der Meldebehörden.</i></p> <p><i>In diesem Workshop werden Vertreter der Kirchen die IT-Landschaft der Kirchen und den Datenaustausch vorstellen und auf die Besonderheiten in der Datenübermittlung eingehen.</i></p> <p><i>Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich im Anschluss mit den Vertretern der Kirchen zur Datenübermittlung auszutauschen.</i></p>
---------------	--

Workshop 2: Datenaustausch mit dem AZR:

*Seit dem 01.11.2016 erfolgt ein Datenaustausch gemäß § 18e AZRG bzw. § 11 2. BMeldDÜV zwischen dem Ausländerzentralregister und den Meldebehörden. Die Identifikation der betroffenen Person erfolgt hierbei – aufseiten des AZR – anhand der AZR-Nummer.*

*Anders als bei anderen Datenübermittlungen im Standard XMeld, erfolgt der Anstoß der Mittelungen größtenteils durch das AZR. Dies führt zu Änderungen der Daten in den Melderegistern. Anlass der Datenübermittlungen vom AZR an die Melderegister sind Speicherungen im AZR, die vorrangig von Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen verantwortet werden.*

*In diesem Workshop möchten wir als Vertreter des BVA den Datenaustausch mit den Meldebehörden vorstellen und dabei die Prozesse und auch die Datenqualität betrachten. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich im Anschluss mit uns zur Datenübermittlung mit dem Ausländerzentralregister auszutauschen. Wir würden uns freuen, wenn das gegenseitige Verständnis wächst und sich eine rege Diskussion ergibt.*

	<p><u>Workshop 3: Umstellung auf die unstrukturierte Namensschreibweise:</u> <i>Mit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 besteht eine gesetzliche Vorgabe, dass in den Melderegistern künftig nur noch die unstrukturierten Namensschreibweisen für betroffene Personen zu speichern sind. Für die Umstellung von der strukturierten auf die unstrukturierte Namensschreibweise sehen die Rechtsvorschriften eine Übergangszeit von zehn Jahren vor. Diese Übergangszeit begann am 01.11.2015 und wird am 01.11.2025 enden.</i></p> <p><i>In unserem Workshop wollen wir die Herausforderungen, die in diesem Zusammenhang auf die Meldebehörden zukommen, eingehen. Wege aufzeigen wie diese Herausforderungen gemeistert werden können. Darüber hinaus gehen wir darauf ein welche Konsequenzen mit der Umstellung auf die unstrukturierte Schreibweise entstehen. Wir freuen uns auf einen regen Austausch mit den Teilnehmern.</i></p>
	<p><u>Workshop 4: Herausforderungen aus der Praxis der Meldebehörden:</u> <i>Sie legen die Themen fest, wir greifen diese auf und erläutern Ihnen möglichst anschaulich die Prozesse dahinter.</i></p> <p><i>Von XMysterium und XProblem zu XVerstehen mit XLösung.</i></p>

10:00 – 11:00	Pause/Networking/Workshop Wechsel
11:00 – 12:00	Parallele Workshops (Wiederholung) Workshop 1: Datenaustausch mit den Kirchen Workshop 2: Datenaustausch mit dem AZR Workshop 3: Umstellung auf die unstrukturierte Namensschreibweise Workshop 4: Herausforderungen aus der Praxis der Meldebehörden
12:15 – 13:00	Plenum, Ergebnisberichte aus den Workshops und Verabschiedung

Das gleich vorneweg: Es gibt kein Bundeshundesregister!

Und jetzt von Anfang an:

Herzlich willkommen bei der 1. XMeld-Community-Konferenz

Die Vortragsreihe „Vom Gesetzentwurf zur Umsetzung in der Meldebehörde“ soll Ihnen zeigen, wie Gesetzgebung funktioniert, die XMeld-Gremien arbeiten, die praktische Umsetzung bei Fachverfahrensherstellern aussieht, wie Meldebehörden neue Aufgaben umsetzen und Datenempfänger Meldedaten verarbeiten.

Das sind alles Aktivitäten, die unbeobachtet im Hintergrund geschehen und es verdienen, gezeigt zu werden. Sie sollen damit einen Einblick in die Maschinenräume des Meldewesens erhalten und verstehen, wer was wann und warum macht.

Dafür haben wir uns ein Szenario ausgedacht, das es nicht gibt – aber genauso passieren könnte.

Auf den folgenden Seiten sehen die „Rechtsgrundlagen“ für ein Bundeshundesregister und ein Änderungsgesetz des Bundesmeldegesetzes, mit dem die Meldebehörden eine neue Datenübermittlung bearbeiten sollen.

Die Vortragenden beziehen sich in ihren Referaten auf diese „Rechtsgrundlagen“.



Lesen Sie das ausgedachte

## Gesetz zur Verhinderung von Hundeskriminalität

### Artikel 1

#### Bundeshundesregistergesetz

Ausschnitt der §§ 14, 15, 16

##### § 14 Hundeidentifikationsnummer

(1) Das Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner teilt jedem Hund zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal (Hundeidentifikationsnummer) zu; die Hundeidentifikationsnummer ist von der Hunde-haltenden Person oder von einem Dritten, der Daten dieses Hundes an das Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner zu übermitteln hat, bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen im Rahmen des Hundebesteuerungsverfahrens anzugeben. Sie besteht aus einer Ziffernfolge, die nicht aus anderen Daten über den Hund gebildet oder abgeleitet werden darf; die letzte Stelle ist eine Prüfziffer. Die Hunde-haltende Person ist über die Zuteilung einer Hundeidentifikationsnummer unverzüglich zu unterrichten.

(2) Hunde-haltende Person im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der in seinem Haushalt einen Hund hält.

##### § 15 Datenübermittlung und Speicherung

(1) Zum Zwecke der erstmaligen Zuteilung der Hunde-Identifikationsnummer übermittelt die Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung des Halters zuständig ist, dem Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner zur Speicherung im Bundeshundesregister folgende Daten:

a) Zum Hund jeweils:

1. Rufname,
2. Zwingername, soweit vorhanden,
3. Geburtsdatum,
4. Rasse des Hundes und soweit vorhanden Nachweisdaten,
5. Geschlecht,
6. Die Tatsache, dass eine Maulkorbpflicht vorliegt,
7. Fellfarbe,
8. Nummer des Tiertransponders und
9. Hundes-DNA.

b) Zur Hunde-haltenden Person die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.

(2) Das Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner teilt der für die Hunde-haltenden Person zuständigen Meldebehörde die dem Hund zugeteilte Hundeidentifikationsnummer zur Speicherung im Melderegister mit.

(3) Das Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner speichert zu jeder Hunde-haltenden Personen im Bundeshundesregister folgende Daten:

1. Hundeidentifikationsnummer,
2. Rufname des Hundes,
3. Zwingername des Hundes, soweit vorhanden,
4. Geburtsdatum des Hundes,
5. Rasse des Hundes und soweit vorhanden Nachweisdaten,
6. Geschlecht des Hundes,
7. die Tatsache, dass eine Maulkorbpflicht vorliegt,

8. Fellfarbe des Hundes,
9. Nummer des Tiertransponders,
10. Sterbedatum des Hundes,
11. Hundes-DNA und
12. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung  
Hunde-haltenden Person.

(4) Die in Absatz 3 aufgeführten Daten werden gespeichert, um

1. sicherzustellen, dass ein Hund nur eine  
Hundeidentifikationsnummer erhält und eine  
Hundeidentifikationsnummer nicht mehrfach vergeben  
wird,
2. die Hundeidentifikationsnummer eines Hundes  
festzustellen,
3. Daten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach über- und  
zwischenstaatlichem Recht entgegenzunehmen sind, an die  
zuständigen Stellen weiterleiten zu können und
4. dem Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner sowie  
den Veterinärbehörden die Erfüllung der ihnen durch  
Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen.

(5) Die Meldebehörde teilt dem Bundesamt für Hunde und  
andere Vierbeiner Änderungen der in Absatz 1 a) Nummer 1 bis 9  
sowie Absatz 1 b) bezeichneten Daten sowie bei Sterbefällen des  
Hundes den Sterbetag unter Angabe der  
Hundeidentifikationsnummer mit.

(6) Das Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner unterrichtet  
die Meldebehörden, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte für die  
Unrichtigkeit der ihm von den Meldebehörden übermittelten  
Daten vorliegen.

§ 16 Bundeshundesregister

(1) Das Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner ist für die Vergabe und die Verwaltung der Hundeidentifikationsnummer nach den §§ 14 und 15 zuständig.

(2) Die Meldebehörden müssen als zuständige Stelle für die Anmeldung von Hunden durch eine Hunde-haltende Person ab dem 01.11.2024 die in § 15 Absatz 1 a) und b) genannten Daten an das Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner übermitteln.

(3) Zum Zwecke des Aufbaus eines Bundeshundesregisters übermitteln die zuständigen Meldebehörden der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung für jede Hunde-haltende Person die initialen Daten gemäß § 15 Absatz 1 a) und b) in einer Bestandsdatenlieferung an das Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner.

## Artikel 2

### Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) und deren Hunde zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.“

2. In § 3 Absatz 1 wird nach der Nummer 16 eine neue Nummer 16a eingefügt:

„16a. zu Hunden

- a) Rufname,
- b) Zwingername, soweit vorhanden,
- c) Geburtsdatum,
- d) Rasse des Hundes und Nachweisedaten, soweit vorhanden,
- e) Geschlecht,
- f) die Tatsache, dass eine Maulkorbpflicht vorliegt,
- g) Fellfarbe,
- h) Nummer des Tiertransponders,
- i) Hundeidentifikationsnummer,
- j) Sterbedatum und
- k) Hundes-DNA.“

3. Nach § 17 wird folgender neuer § 17a eingefügt:

„§ 17a Anmeldung und Abmeldung von Hunden

Meldepflichtige Personen, die einen Hund in die Wohnung einziehen lassen, sind verpflichtet, den Hund in der Wohnung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Der Auszug des Hundes ist der Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug als Abmeldung anzuzeigen. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug des Hundes möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs Hundes.“

## Artikel 3

# Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 wird folgende neue Nummer 16a eingefügt:

„16a zum Hund:

- a) Rufname des Hundes (DSMeld-Blatt 1650),
- b) Zwingername des Hundes, soweit vorhanden (DSMeld-Blatt 1651),
- c) Geburtsdatum des Hundes (DSMeld-Blatt 1652),
- d) Rasse des Hundes und Nachweisedaten, soweit vorhanden (DSMeld-Blatt 1653),
- e) Geschlecht des Hundes (DSMeld-Blatt 1654),
- f) die Tatsache, dass eine Maulkorbpflicht vorliegt (DSMeld-Blatt 1655),
- g) Fellfarbe des Hundes (DSMeld-Blatt 1656),
- h) Nummer des Tiertransponders (DSMeld-Blatt 1657),
- i) Hundeeidentifikationsnummer (DSMeld-Blatt 1659) und
- j) Hundes-DNA (DSMeld-Blatt 1660).“

## Artikel 4

### Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Datenübermittlung an das Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner

(1) Zum Zwecke der erstmaligen Zuteilung der Hunde-Identifikationsnummer übermittelt die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung der Hunde haltenden Person zuständige Meldebehörde gemäß § 14 Absatz 1 Bundeshundesregistergesetz, nach der Anmeldung des Hundes durch die Hunde haltende Person dem Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner zur Speicherung im Bundeshundesregister folgende Daten (BuHu-Hunde-Mitteilung):

1. Rufname des Hundes (DSMeld-Blatt 1650),
2. Zwingername des Hundes, soweit vorhanden (DSMeld-Blatt 1651),
3. Geburtsdatum des Hundes (DSMeld-Blatt 1652),
4. Rasse des Hundes und Nachweisedaten, soweit vorhanden (DSMeld-Blatt 1653),
5. Geschlecht des Hundes (DSMeld-Blatt 1654),
6. die Tatsache, dass eine Maulkorbpflicht vorliegt (DSMeld-Blatt 1655),
7. Fellfarbe des Hundes (DSMeld-Blatt 1656),

8. Nummer des Tiertransponders (DSMeld-Blatt 1657),
9. Sterbedatum des Hundes (DSMeld-Blatt 1658),
10. Hundes-DNA (DSMeld-Blatt 1660)  
und
11. Identifikationsnummer nach § 139b AO der Hunde  
haltenden Person (DSMeld-Blatt 2701).

(2) Die Meldebehörden übermitteln dem Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner nach Speicherung einer Änderung der Identifikationsnummer der Hunde haltenden Person, nach einer Namensänderung, Geschlechtsänderung, Feststellung der Tatsache, dass eine Maulkorbpflicht vorliegt oder aufgehoben wird, sowie bei Korrekturen der weiteren Daten des Hundes, im Sterbefall des Hundes, bei Abmeldung des Hundes sowie bei Anmeldung des Hundes mit bereits zugeteilter Hundeidentifikationsnummer folgende Daten zur Aktualisierung der beim Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner gemäß § 14 Absatz 5 Bundeshunderegistergesetz gespeicherten Daten unverzüglich folgende Daten (BuHu-Änderungsmitteilung):

1. Rufname des Hundes (DSMeld-Blatt 1650),
2. Zwingername des Hundes, soweit vorhanden (DSMeld-Blatt 1651),
3. Geburtsdatum des Hundes (DSMeld-Blatt 1652),
4. Rasse des Hundes und Nachweisedaten, soweit vorhanden (DSMeld-Blatt 1653),
5. Geschlecht des Hundes (DSMeld-Blatt 1654),
6. die Tatsache, dass eine Maulkorbpflicht vorliegt (DSMeld-Blatt 1655),
7. Fellfarbe des Hundes (DSMeld-Blatt 1656),
8. Nummer des Tiertransponders (DSMeld-Blatt 1657),
9. Sterbedatum des Hundes (DSMeld-Blatt 1658),
10. Hundes-DNA (DSMeld-Blatt 1660),



11. Hundeidentifikationsnummer (DSMeld-Blatt 1659)  
und
12. Identifikationsnummer nach § 139b AO der Hunde  
haltenden Person (DSMeld-Blatt 2701).

(3) Die Meldebehörden übermitteln dem Bundesamt für Hunde und andere Vierbeiner gemäß § 16 Absatz 3

Bundeshundesregistergesetz zum Zwecke des Aufbaus eines Bundeshundesregisters einmalig im Zeitraum vom 15. Mai 2024 bis 15. Oktober 2024 folgende Daten (BuHu-Bestand-Mitteilung):

1. Rufname des Hundes (DSMeld-Blatt 1650),
2. Zwingername des Hundes, soweit vorhanden  
(DSMeld-Blatt 1651),
3. Geburtsdatum des Hundes (DSMeld-Blatt 1652),
4. Rasse des Hundes und Nachweisedaten, soweit  
vorhanden (DSMeld-Blatt 1653),
5. Geschlecht des Hundes (DSMeld-Blatt 1654),
6. die Tatsache, dass eine Maulkorbpflicht vorliegt  
(DSMeld-Blatt 1655),
7. Fellfarbe des Hundes (DSMeld-Blatt 1656),
8. Nummer des Tiertransponders (DSMeld-Blatt 1657),
9. Sterbedatum des Hundes (DSMeld-Blatt 1658),
10. Hundes-DNA (DSMeld-Blatt 1660)  
und
11. Identifikationsnummer nach § 139b AO der Hunde  
haltenden Person (DSMeld-Blatt 2701).“

## Artikel 5

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.11.2024 in Kraft.

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2024	1650
<b>Feldbezeichnung</b>			
Gebräuchlicher Vorname des Hundes			
<b>Bezug zum BMG</b>	§ 3 Abs. 1 Nr. 16a a)	<b>Datum</b>	X <b>Hinweis</b>
<b>Länge des Feldes in Normalform</b>	60	fest	variabel X <b>Häufigkeit des Feldes</b> einfach
<b>Beschreibung des Feldinhaltes</b>			
<p>Angaben über den Namen, mit dem der Hund gerufen wird.  Es gelten die Regelungen aus Blatt 0302.</p>			
<b>Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>		<b>Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Zeichen</li> <li>• in der ersten Stelle nicht zugelassen -</li> </ul>	
<b>Darstellungsform</b>			
unverschlüsselt			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2024	1651
<b>Feldbezeichnung</b>			
Zwingername			
<b>Bezug zum BMG</b>	§ 3 Abs. 1 Nr. 16a b)	<b>Datum</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Hinweis</b>
<b>Länge des Feldes in Normalform</b>	45	<input type="checkbox"/> <b>fest</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>variabel</b> <b>Häufigkeit des Feldes</b> zwelfach
<b>Beschreibung des Feldinhaltes</b>			
<p>Zwingernamen sind von den Vereinigungen für die Zucht von Haustieren vorgegebene Namen. Zwingernamen werden vergeben für reinrassige Tiere. Sie basieren auf dem registrierten Namen des Zwingers oder Züchters.</p>			
<b>Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>		<b>Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Zeichen</li> <li>• nur in der ersten Stelle zugelassen +</li> <li>• in der ersten Stelle nicht zugelassen -</li> </ul>	
<b>Darstellungform</b>			
unverschlüsselt			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2024	1652
<b>Feldbezeichnung</b>			
Geburtsdatum			
<b>Bezug zum BMG</b>	§ 3 Abs. 1 Nr. 16a c)	<b>Datum</b>	X <b>Hinweis</b>
<b>Länge des Feldes in Normalform</b>	8	fest	X variabel <b>Häufigkeit des Feldes</b> einfach
<b>Beschreibung des Feldinhaltes</b>			
Hinsichtlich der Darstellung des Geburtsdatums gelten die Regelungen aus 0601.			
<b>Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>		<b>Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>	
0 - 9			
<b>Darstellungsform</b>			
Die Datumsangabe erfolgt achtstellig. Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben: TTMMJJJJ. Die fehlenden Angaben werden jeweils durch Null ersetzt			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2024	1653
<b>Feldbezeichnung</b>			
Rasse			
<b>Bezug zum BMG</b>	§ 3 Abs. 1 Nr. 16a d)	<b>Datum</b>	X <b>Hinweis</b>
<b>Länge des Feldes in Normalform</b>	120	fest	variabel X <b>Häufigkeit des Feldes</b> einfach
<b>Beschreibung des Feldinhaltes</b>			
<p>Hier ist die von der FCI endgültig anerkannte Bezeichnung der Rassen gemäß CACIB (Certificat d'Aptitude au Championnat International de la FCI) zu erfassen.</p> <p>Ist der Hund kein Rassehund, erfolgt hier keine Angabe.</p>			
<b>Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>		<b>Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Zeichen</li> <li>• in der ersten Stelle nicht zugelassen: -</li> </ul>	
<b>Darstellungsform</b>			

<b>DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN</b>		<b>Stand</b>	<b>Blatt</b>
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2024	1654
<b>Feldbezeichnung</b>			
Geschlecht des Hundes			
<b>Bezug zum BMG</b>	§ 3 Abs. 1 Nr. 10a e)	<b>Datum</b>	X <b>Hinweis</b>
<b>Länge des Feldes in Normalform</b>	1 fest	X variabel	<b>Häufigkeit des Feldes</b> einfach
<b>Beschreibung des Feldinhaltes</b>			
Es ist das Geschlecht des Hundes anzugeben, dabei sind folgende Schlüssel zu verwenden.			
m = männlich w = weiblich d = divers x = ohne Angabe			
<b>Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>		<b>Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>	
		m w d x	
<b>Darstellungsform</b>			
Schlüssel			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2024	1655
<b>Feldbezeichnung</b>			
Tatsache Maulkorb			
<b>Bezug zum BMC</b>	§ 3 Abs. 1 Nr. 16a f)	<b>Datum</b>	X <b>Hinweis</b>
<b>Länge des Feldes in Normalform</b>	1	fest	X variabel <b>Häufigkeit des Feldes</b> einfach
<b>Beschreibung des Feldinhaltes</b>			
Es ist die Tatsache anzugeben, dass der Hund zum Tragen eines Maulkorbs verpflichtet, ist.			
Ist der Hund zum Tragen eines Maulkorbs verpflichtet wird „1“ eingetragen. Andernfalls bleibt das Feld leer.			
<b>Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>		<b>Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>	
1			
<b>Darstellungform</b>			
unverschüsselt			

<b>DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN</b>		<b>Stand</b>	<b>Blatt</b>
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2024	1656
<b>Feldbezeichnung</b>			
Fellfarbe			
<b>Bezug zum BMG</b>	§ 3 Abs. 1 Nr. 16a g)	<b>Datum</b>	X
		<b>Hinweis</b>	
<b>Länge des Feldes in Normalform</b>	40	fest	variabel X
		<b>Häufigkeit des Feldes</b>	einfach
<b>Beschreibung des Feldinhaltes</b>			
Es ist die Farbe des Tierfells anzugeben			
<b>Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>		<b>Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Zeichen</li> </ul>	
<b>Darstellungform</b>			
unverschlüsselt			



<b>DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN</b>		<b>Stand</b>	<b>Blatt</b>
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2024	1657
<b>Feldbezeichnung</b>			
Nummer des Tiertransponders			
<b>Bezug zum BMG</b>	§ 3 Abs. 1 Nr. 16a g)	<b>Datum</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Hinweis</b>
<b>Länge des Feldes in Normalform</b>	15	<input checked="" type="checkbox"/> <b>fest</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>variabel</b> <b>Häufigkeit des Feldes</b> einfach
<b>Beschreibung des Feldinhaltes</b>			
Trägt der Hund einen Transponder so ist hier die Nummer des Chips einzugeben. Trägt das Tier keinen Chip, wird „0000000000000000“ erfasst.			
<b>Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>		<b>Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>	
0 - 9			
<b>Darstellungsform</b>			
unverschlüsselt			

<b>DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN</b>		<b>Stand</b>	<b>Blatt</b>
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2024	1658
<b>Feldbezeichnung</b>			
Sterbedatum des Hundes			
<b>Bezug zum BMG</b>	§ 3 Abs. 1 Nr. 16a j)	<b>Datum</b>	X <b>Hinweis</b>
<b>Länge des Feldes in Normalform</b>	8	fest	X variabel <b>Häufigkeit des Feldes</b> einfach
<b>Beschreibung des Feldinhaltes</b>			
<p>Es ist das Datum des Sterbetages des Hundes anzugeben.  Ggf. ist der Zeitpunkt des Todes, einer Todeserklärung oder einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit anzugeben.</p>			
<b>Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>		<b>Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>	
0 - 9			
<b>Darstellungsform</b>			
<p>Die Datumsangabe erfolgt achtstellig.  Folgende Schreibweise ist vorgeschrieben:  TTMMJJJJ.</p>			

<b>DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN</b>		<b>Stand</b>	<b>Blatt</b>
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2024	1659
<b>Feldbezeichnung</b>			
Hundeidentifikationsnummer			
<b>Bezug zum BMG</b>	<small>§ 3 Abs. 1 Nr. 10a i)</small>	<b>Datum</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Hinweis</b>
<b>Länge des Feldes in Normalform</b>	11	<input type="checkbox"/> <b>fest</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>variabel</b>
<b>Beschreibung des Feldinhaltes</b>		<b>Häufigkeit des Feldes</b>	
Für Zwecke der eindeutigen des Hundes ist die vom Bundeshundesregister vergebene Hundeidentifikationsnummer anzugeben. Die Hundeidentifikationsnummer besteht aus 10 Ziffern und einer Prüfziffer auf der Position 11.		einfach	
<b>Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>		<b>Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>	
0 - 9			
<b>Darstellungsform</b>			
unverschlüsselt			

DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN		Stand	Blatt
Einheitlicher Bundes-/Länderteil		1. November 2024	1660
<b>Feldbezeichnung</b>			
Hundes-DNA			
<b>Bezug zum BMC</b>	§ 3 Abs. 1 Nr. 16a k)	<b>Datum</b>	X <b>Hinweis</b>
<b>Länge des Feldes in Normalform</b>	250	<b>fest</b>	X <b>variabel</b> <b>Häufigkeit des Feldes</b> einfach
<b>Beschreibung des Feldinhaltes</b>			
<p>Die Desoxyribonukleinsäure (DNA) des Hundes anzugeben. Das Makromolekül besteht aus Desoxyribose, Phosphaten und vier verschiedenen Basen. Die Darstellung in einer Doppelhelix ist zulässig.</p>			
<b>Zulässige numerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>		<b>Zulässige alphanumerische Zeichen nach den „Allgemeinen Vorbemerkungen“</b>	
0 - 9		<ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Zeichen</li> </ul>	
<b>Darstellungsm</b>			
unverschlüsselt			

## Konferenznotizen

## Konferenznotizen

## Konferenznotizen

## Konferenznotizen



## Konferenznotizen

